

'k-mi'-Schlagzeilen dieser Woche: ● Geschlossene Fonds zur Altersvorsorge:

Die wahre Gefahr für die Altersvorsorge droht durch die EZB ● **BAXTER Sachwert:** Starke Waffe gegen den EZB-Minizins ● **S&K-Anklage:** Betreibt die EZB ihrerseits ein legales Schneeballsystem? ● **Wölbern-Skandal:** Paribus will Wölbern-Fonds mit Klagen gegen Anwälte 'echten' Geldzufluss verschaffen ● **Buss Capital:** Eigenkapitel-Rekordplatzierung auch ohne EZB-Geldspritze ● **'k-mi'-Special:** Fragen zum Mindestlohn (Teil I) ● **'k-mi'-Prospekt-Check:** ++ Dr. Peters DS 140 Flugzeugfonds XIV

Haftung: Versorgungslücke oder ergänzende Altersvorsorge?...

das ist hier die Frage, *sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser*, ob die Empfehlung eines geschlossenen Fonds zum Zweck der Altersvorsorge per se einen Beratungsfehler darstellt, beschäftigt seit geraumer Zeit landauf, landab die Gerichte. Nun hat sich auch der BGH dieser Frage angenommen und ein für Vermittler erfreuliches Urteil gesprochen: Beim aktuellen Fall ging es um einen Anleger, der sich im Jahr 1998 an dem Immobilienfonds MEGA 4 GbR der Dr. Görlich GmbH beteiligt hatte. 'k-mi' hatte schon im Jahr zuvor eine kritische Analyse zu diesem Fonds veröffentlicht ('k-mi'-PC 46/97), der bereits im Jahr 2001 erste Zersetzungserscheinungen zeigte. Das OLG Stuttgart hatte dem Anleger gegenüber seinem Berater im Jahr 2013 Schadenersatz zugesprochen. Dieser, so die Urteilsgründe des OLG, habe dem Anleger mit dem Fonds MEGA 4 "eine Anlage empfohlen, die für das Anlageziel der Altersvorsorge nicht geeignet sei, weil sie wegen des ihr innewohnenden Totalverlusttrisikos nicht die hierfür nötige langfristige Sicherheit biete. Unbeachtlich sei, dass es dem Kläger daneben auch um eine Steuerersparnis gegangen sei". Mit seiner aktuellen Entscheidung vom 11.12.2014 (Az. III ZR 365/13) hat der BGH die Verurteilung des Beraters jedoch wieder aufgehoben. Das OLG habe, so der BGH, "nicht hinreichend unterschieden, ob der Kläger eine sichere Anlage zur Altersvorsorge (zur Schließung einer Versorgungslücke) oder eine Anlage, die neben steuerlichen Effekten auch der ergänzenden Altersvorsorge dienen soll, gewollt – und dies auch so zum Ausdruck gebracht – hat". Demgegenüber stellen die BGH-Richter fest, "rechtfertigt nicht schon allein der Umstand, dass die Kapitalanlage auch der ergänzenden Altersvorsorge hat dienen sollen, den Schluss, die Empfehlung der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds stelle keine anlegergerechte Beratung dar (...). Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits eine ausreichende Absicherung für das Alter besteht und es gerade auch darum gehen soll, Steuern einzusparen; denn letzteres ist regelmäßig nicht ohne Verlustrisiko zu erreichen". Gegenüber 'k-mi' analysiert RA Dr. Udo Brinkmöller von der Kanzlei BMS Rechtsanwälte/Düsseldorf die Entscheidung: "Die einfache Behauptung, dass die Anlage der Altersvorsorge dienen sollte, wird nicht mehr ausreichen, um beim Vertrieb von geschlossenen Fonds pauschal einen Beratungsfehler zu belegen. Der BGH verlangt, dass genau hingeschaut wird, insbesondere was die bestehende Versorgungssituation des Anlegers betrifft. D. h. um die Frage, ob es bei der Zeichnung um eine 'sichere' Anlage zur Schließung einer Versorgungslücke im Alter oder nicht lediglich um eine Anlage gegangen ist, die (neben Steuervorteilen) nur der ergänzenden Altersvorsorge dienen sollte." **'k-mi'-Fazit:** Der BGH zieht mit diesem Urteil einen weiteren Schlussstrich unter die Steuerspar-Ära und nimmt Anleger-Anwälten eine wichtige Waffe aus der Hand. Vermittler müssen nicht für den damaligen Steuersparwahn ihrer Mandantschaft den Kopf hinhalten.

'k-mi'-Service

Das Urteil des BGH erhalten Sie online oder gegen Einsendung eines 'k-mi'-Service-Wertschecks.

Stichwort: 05.15.01

BAXTER Sachwert: Abgesicherte Anlage mit hoher Verzinsung

Stellt eine prognostizierte hohe Rendite bei gleichzeitig hoher Sicherheit eigentlich automatisch einen allgemeingültigen Widerspruch dar? Grundsätzlich werden Sie diese rhetorisch zu verstehende Frage zustimmend mit ja beantworten. Demgegenüber gelten grundpfandrechtlich abgesicherte Anlagen in der

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 164

Fax: 02 11 / 69 12 - 440
e-mail: kmi@kmi-verlag.de
... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440, www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Vwt. Dr. Ludger Steckelbach, Rechtsanwalt Harald L. Weber M.A., LL.M. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516